



Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

BTHG-Newsletter Nr. 4 – 20.11.2017
Zur Information der Ligaverbände und ihrer Träger

Inhalt

1	Einleitung und Überblick	2
2	Liga-Schreiben an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg	4
3	Sozialausschuss des Landtags - Anhörung zum BTHG, 19.10. 2017.....	10
4	Öffentliche Anhörung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes der Fraktionen Grüne und CDU im Landtag von Baden-Württemberg am 23.10.2017	15
4.1	Statement von Jörg Munk (Stiftung Liebenau) aus der Sicht der stationären Einrichtungen	17
4.2	Statement von Hartmut Seitz-Bay (Offene Hilfen Heilbronn) aus der Sicht ambulanter Leistungserbringer.....	19
4.3	Statetment von Ursel Wolfgramm (Vorstandmitglied der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.)	23
5	Aktuelles aus der Arbeit der Projektgruppen.....	27
5.1	Projektgruppe 4 (Fachleistungen)	27
5.2	Konstituierung Projektgruppe 6 (Bildung).....	28
6	Ansprechpersonen	29
7	Anlage 1: Organigramm	30

Anlage 2: Gesetzentwurf BTHG

1 Einleitung und Überblick

Der Newsletter gibt einen Einblick in den aktuellen Umsetzungsstand zum BTHG in Baden-Württemberg und in die Aktivitäten der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. zur aktiven Mitgestaltung in diesem Prozess.

Aktuelle Arbeitsinhalte im Projekt sind:

- **Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten**

Die Liga erarbeitet zum am 14.11.2017 veröffentlichten Gesetzentwurf ihre Positionierung. Ergänzend hierzu die Information, dass jeder Bürger von Baden-Württemberg laut Informationen aus dem Ministerium für Soziales und Integration Stellungnahmen zum Gesetzentwurf über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg abgeben kann.

- Liga-Schreiben an das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 24.10.2017
 - Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege
 - Positionierung zum Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg
- Interessenvertretung der Liga im Sozialausschuss des Landtags am 19.10.2017
 - Ursel Wolfgramm
 - Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock
- Öffentliche Anhörung im Landtag der Fraktionen der Grünen und der CDU – Impulse und Statements der Liga
 - Jörg Munk aus Sicht der stationären Einrichtungen
 - Hartmut Seitz-Bay aus der Perspektive ambulanter Anbieter
 - Ursel Wolfgramm – Positionierung der Liga zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg
- aus der Projektgruppenarbeit
 - Wechsel in der Leitung der Projektgruppe 4 (Fachleistungen)
 - Konstituierung der Projektgruppe 6 (Bildung)

Trägertreffen 12.12.2017

Einen vertieften Einblick in den aktuellen Sachstand und auch einen Austausch werden wir beim Trägertreffen am 12.12.2017 ermöglichen. Das Trägertreffen ist bereits ausgebucht, Aufnahmen auf die Warteliste sind noch möglich. 2018 werden wir weitere Trägertreffen in größeren Veranstaltungsräumen anbieten.

2 Liga-Schreiben an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Am 24.10.2017 hat sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. mit einem zweiteiligen Schreiben an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gewandt, um wesentliche Aspekte aus Sicht der Leistungserbringer gegenüber dem Ministerium zu vertreten.

2.1 Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege



Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

DER VORSTANDSVORSITZENDE

Anschrift: Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711-61967 10
Fax: +49 (0)711-61967 67
E-Mail: weiser@liga-bw.de
Internet: www.liga-bw.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE11601205000009700500
BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 24.10.2017

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Minister für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Herrn Manfred Lucha MdL
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

unsere Fachleute befassen sich in einem Liga-Projekt seit geraumer Zeit mit den enormen Herausforderungen, die auf unser Bundesland durch die Ziel-, Struktur- und Verfahrensregelungen des BTHG zukommen. Als Leistungserbringer stehen wir in der Praxis in engem Kontakt mit den betroffenen Menschen und ihren Familien. Wir erfahren deren konkrete, vielschichtige Lebenslagen mit unseren Diensten und Einrichtungen hautnah und im Alltag. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns in der Verantwortung, unsere Sichtweisen zur bestmöglichen Ausgestaltung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserem Bundesland aktiv in den Dialog mit allen politisch und administrativ verantwortlichen Stellen einzubringen. Deshalb schreiben wir Ihnen.

Das vom Gesetzgeber für den höchst komplexen Ausgestaltungs- und Umsetzungsprozess vorgegebene Zeitfenster bis zum 31.12.2019 sehen wir als große Aufgabe für alle Beteiligten – wir müssen uns vergegenwärtigen, dass zu diesem Stichtag die wesentlichen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der heutigen Eingliederungshilfe-Leistungen entfallen. Dies betrifft die individuellen Verträge mit den Leistungsberechtigten (z.B. im Bereich Wohnen) ebenso wie die Verträge zwischen Leistungsträgern und –erbringern. Eine unregelmäßige Situation ohne verlässliche Rechtsbasis darf nicht entstehen.

Es muss so aus unserer Sicht alles dafür getan werden, umgehend und ohne vermeidbare Zeitverluste ziel- und lösungsorientiert die BTHG-Umsetzungen in Baden-Württemberg auf den Weg zu bringen und alle erforderlichen Weichen zu stellen.

Die erste wesentliche Weichenstellung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg erwarten wir über das nach den Vorgaben des BTHG ja noch in diesem Jahr erforderliche, länderspezifische Ausführungsgesetz (AG-BTHG).

Hierzu sind uns folgende Hinweise und Vorschläge wichtig:

1. Die gesetzliche Konkretisierung der Vertragspartner und Beteiligten für die neue SGB IX-Vertragskommission als Voraussetzung für den umgehenden Start der Erarbeitung der neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX. -
2. Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren (§ 117 IX) und zum Bedarfsermittlungsinstrument (§ 118 SGB IX)
3. Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Zu Pkt. 1:

Laut § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam einheitliche Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen. Hierbei wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung mit.

- a. Mit der Aushandlung dieser neuen Rahmenverträge SGB IX muss aufgrund des engen Zeitrahmens umgehend gestartet werden. Dies erfordert jedoch zunächst die gesetzgeberische Konkretisierung der Vertragspartner zur Einrichtung der neuen Vertragskommission SGB IX.
- b. Die uns gegenüber bereits angekündigte Übertragung der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe-Leistungen nach SGB IX auf die 44 Stadt- und Landkreise zieht notwendigerweise die Klärung nach sich, wer die 44 Leistungsträger bei den Rahmenvertragsverhandlungen und in der künftigen Vertragskommission SGB IX konkret vertritt bzw. deren Interessen verbindlich koordiniert. Es erscheint uns dabei wichtig, dass die bei einer Bestellung mehrerer Träger der Eingliederungshilfe hervorgehobene Rolle der obersten Landessozialbehörde (vgl. § 94, Abs. 2 SGB IX) wirksam konzipiert und ausgestaltet wird.
- c. Mit Blick auf die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sprechen wir uns für eine möglichst repräsentative Abbildung aller Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfebedarfe aus. Zudem regen wir an, über das AG-BTHG Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Interessenvertretern der Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihre Mitwirkungsrechte kontinuierlich und qualifiziert wahrzunehmen.
- d. Für die Seite der Leistungserbringer stehen wir als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und gesetzlich legitimierte Interessenvertreter selbstverständlich zur Verfügung.
- e. Im Sinne der Arbeits- und Einigungsfähigkeit dieser neuen Kommission halten wir neben der konkreten Benennung der jeweiligen Interessenvertretungen deren zahlenmäßige Begrenzung (z. B. 3 x 8 Mitglieder) für unabdingbar.

Zu Pkt. 2:

Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlungsinstrument

Bei der Konkretisierung des Leistungsanspruchs der Menschen mit Behinderung kommen dem Gesamtplanverfahren und dem Instrument zur Bedarfsfeststellung zentrale Bedeutung zu.

- a. Ergänzend zur nicht abschließenden Auflistung der Beteiligten am Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX empfehlen wir dringend, den Leistungsberechtigten auch die Möglichkeit einzuräumen, auf ihren Wunsch hin neben einer persönlichen Vertrauensperson auch eine Fachperson von Leistungserbringerseite am Verfahren zu beteiligen. So wird es in Baden-Württemberg bereits vielfach erfolgreich praktiziert. Durch den Einbezug praxiserfahrener Fachkräfte bei der leitfadengestützten Kommunikation zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung kann eine gelingende Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger unterstützt und die Umsetzbarkeit der Planungen maßgeblich gefördert werden.
- b. Nach sorgfältiger Prüfung der in § 118 SGB IX vorgegebenen Anforderungen halten wir die Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg für unabdingbar, um die neuen gesetzlichen Anforderungen qualitativvoll und im Sinne einer echten Personenzentrierung der Hilfeplanung umzusetzen. Als Grundlage des neuen Verfahrens empfehlen wir den Individuellen Hilfeplan in der Version 3.1. des Landschaftsverbands Rheinland (IHP 3.1) heranzuziehen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in einem koordinierten und transparenten Verfahren mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln. Die Begründung hierfür entnehmen Sie bitte dem beigefügten Positionspapier der Liga zum Bedarfsfeststellungsverfahren.
- c. Es erscheint uns ausgeschlossen, das neue Verfahren bereits zum 1.1.2018 zu implementieren. Wir rechnen mit einem längeren Entwicklungs- und Erprobungsprozess für das neue Verfahren. Die Umstellungsphase muss rechtzeitig vor dem 31.12.2019 abgeschlossen sein. Deshalb empfehlen wir aus pragmatischen Gründen dringend, die bisher angewandten Verfahren übergangsweise weiterzuführen und keine gesonderte Übergangslösung zu implementieren, die das System überfordern, Verunsicherung begünstigen und zudem einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten würde.

Zu Pkt. 3:

Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX bildet jedes Land zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus allen Beteiligten und dem zuständigen Ministerium. Deren Ziel sollte es sein, landesweit möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu garantieren.

- a. Dass eine solche übergreifende, koordinierende und ggf. auch steuernde Instanz notwendig ist, ergibt sich nicht nur aus dem angekündigten Wegfall des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, sondern belegen auch die Ergebnisse der KVJS-Situationsanalyse in der Eingliederungshilfe vom April 2017. Diese Daten verdeutlichen, dass in der baden-württembergischen Eingliederungshilfe keine landesweit gleichwertigen Lebensverhältnisse anzutreffen sind. Chancen zur Teilhabe – gerade für Menschen mit hohen Hilfebedarfen und besonderen Unterstützungsanforderungen - sind z.T. höchst ungleich über die Stadt- und Landkreise verteilt.
- b. Über ihre bundesgesetzliche Funktion hinaus könnte die neu einzurichtende Arbeitsgemeinschaft zudem vom Landesgesetzgeber mit weitergehenden Aufgaben betraut werden, insbesondere mit der Begleitung der aktuellen Umsetzungsaktivitäten zum BTHG und dem Austausch über die landesweite Rechtsanwendung.

- c. Angesichts der besonderen Situation in Baden-Württemberg plädieren wir dafür, mit dem AG-BTHG die Implementierung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX zeitlich bereits auf den 1.01.2018 vorzuziehen und hinsichtlich der Aufgaben, Inhalte, Zusammensetzung und Arbeitsweisen mit dem AG-BTHG zu kodifizieren.

Gern führen wir unsere Erwartungen an das AG-BTHG in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen aus und bringen uns in die konkrete Ausarbeitung des AG-BTHG beratend ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schimkowski', with a long horizontal line extending to the right.

Reinhold Schimkowski
Vorstandsvorsitzender

2.2 Positionierung zum Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg



Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Positionierung zum Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg

Der Gesetzesauftrag

Entsprechend § 117 SGB IX ist künftig ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, dessen Durchführung folgende Kriterien zu beachten hat: Es soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumbezogen und zielorientiert sein. Das in diesem Zusammenhang anzuwendende Bedarfsermittlungsinstrument muss sich an den Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren (§ 118 SGB IX).

Was brauchen wir in Baden-Württemberg?

Derzeit erfolgt die Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg über unterschiedliche Instrumente und Verfahren. Eine besondere Rolle spielt dabei das Hilfebedarfsverfahren für Menschen mit Behinderung (HMB-W und HMB-T) nach Metzler. Dieses klassische Begutachtungsverfahren erfüllt jedoch die Ansprüche des der ICF zugrundeliegenden bio-psycho-sozialen Modells nach übereinstimmender Expertenansicht nicht. Es kann insbesondere nicht als dialogorientiertes Instrument dienen, das in Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigtem zu münden vermag.

- Deshalb halten wir die Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg für unabdingbar, um die neuen gesetzlichen Anforderungen qualitativ und im Sinne einer echten Personenzentrierung der Hilfeplanung umzusetzen.

Die Entwicklung eines Baden-Württembergischen Modells der Bedarfsermittlung

Als Basis für das künftige Verfahren kann aus unserer Sicht der in einigen Landkreisen in Baden-Württemberg bereits angewendete „Individuelle Hilfeplan“ (IHP) in der Version 3.1 des Landschaftsverbandes Rheinlands sehr gut dienen: Dieses dialogisch angelegte Verfahren entspricht bereits den Vorgaben des BTHG zur Kooperation zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten und erscheint zugleich ausbaufähig.

Auch nach Einschätzung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation¹ kommt der IHP 3.1 des Landschaftsverbandes Rheinland den gesetzlichen Anforderungen der ICF-Orientierung sowie den darüber hinausgehenden Kriterien des Deutschen Vereins² am nächsten.

Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des IHPs sind gut. Dies bestätigen nach unserer Kenntnis einhellig diejenigen Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer in Baden-Württemberg, die den Hilfebedarf bereits mit dem IHP erheben (beispielsweise im Rems-Murr-Kreis und in Tübingen). So werden folgende maßgebliche Aspekte durch das IHP 3.1-Verfahren bereits grundsätzlich erfüllt:

Personenzentrierung	Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen	Aktivitäten und Teilhabe in den im ICF festgelegten Lebensbereichen
Dialog	Zielorientierung	Transparenz
Berücksichtigung der Selbsthilfe und des Sozialraums	Interdisziplinarität und Multiprofessionalität in einem integrierten Verfahren	Wirkungsevaluation/ Qualitätssicherung

Dennoch ist nach unserer Ansicht auch beim IHP 3.1 eine Weiterentwicklung nötig, um insbesondere

- die Schnittstellen der Teilhabebedarfe insbesondere zu den Bereichen Arbeit und Bildung umfassend abzudecken;
- das biopsychosoziale Modell noch konsequenter zu berücksichtigen;
- den Bedarf auch für Leistungen anderer Rehabilitationsträger übersetzbar zu machen

Diese Anpassungen können jedoch nach unserer Ansicht in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erarbeitet werden. Wir sind sehr gerne dazu bereit, unsere fachliche Expertise hierzu einzubringen.

Weiteres Vorgehen

Das Gesetz sieht die Einführung eines gesetzkonformen Bedarfsermittlungsinstruments zum 01.01.2018 vor. Diese Vorgabe ist angesichts des laufenden und von uns uneingeschränkt unterstützten Beteiligungsprozesses derart kurzfristig nicht realisierbar. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich an die Entwicklung und Vereinbarung eines neuen Instruments eine entsprechende Umstellungs- und Erprobungsphase anschließen muss.

Wir sprechen uns daher für folgendes Vorgehen aus:

- Die bisher angewandten Verfahren werden übergangsweise weitergeführt. Auf eine gesonderte Übergangslösung wird verzichtet. Eine solche würde das System überfordern, Verunsicherung begünstigen und zudem einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten.
- Die vom Ministerium für Soziales und Integration koordinierte AG Bedarfsermittlungsinstrumente forciert zeitnah die Weiterentwicklung des empfohlenen Instruments IHP 3.1 im Laufe des Jahres 2018. Ein konkreter Zeit- und Verfahrensplan hierzu wird in der nächsten Sitzung der AG abgestimmt.
- Die Entwicklung eines flächendeckend einzuführenden Instrumentes für Baden-Württemberg muss bis spätestens Anfang 2019 abgeschlossen sein, um die Umstellungsphase rechtzeitig vor dem 31.12.2019 erfolgreich durchführen zu können.

Stuttgart, den 12. Oktober 2017

¹¹ Vgl. DVfR - Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017): Stellung des Ad-hoc- Ausschusses „Umsetzung des BTHG“ der DVR. Heidelberg. S. 7.

² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche Fürsorge e.V. (2009): Empfehlung des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Berlin. S. 11

3 Sozialausschuss des Landtags - Anhörung zum BTHG, 19.10. 2017

Frau Ursel Wolfgramm (Vorstandsvorsitzende DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.) und Frau Dr. Holuscha-Uhlenbrock (Diözesancaritasdirektorin Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.) als Vertretungen der Lenkungsgruppe des Liga BTHG-Projekts und des Liga-Vorstands haben am 19.10.2017 im Sozialausschuss des Landtags Baden-Württemberg die Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege dargestellt.

Frau Ursel Wolfgramm/ Vorstandsvorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Baden-Württemberg; Mitglied der Lenkungsgruppe zum Liga- Projekt BTHG

Sehr geehrter Herr Hinderer,

verehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz BTHG, vom 23.12.2016 verändert die Eingliederungshilfe ganz grundlegend und wird mithelfen, unsere Gesellschaft inklusiver zu gestalten. Das BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herausführen und – so hoffen wir – zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Es orientiert sich an den persönlichen Bedarfen des Einzelnen und ist damit nicht institutions- sondern personenzentriert ausgerichtet. Statt Defizit- nun Ressourcenorientierung. Das Gesetz entspricht damit der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das neunte Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ wird bis zum Jahr 2023 vollständig novelliert und gänzlich aus der Sozialhilfe ausgegliedert. „Raus aus der Fürsorge – rein in die Teilhabe“ war die Forderung der Fach- und Spitzenverbände.

Was ändert sich mit dem BTHG?

Die heutige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen wird zukünftig aufgehoben. Die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen (also Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen) stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar und wirft die Fragen nach Bedarfsfeststellung, Leistungen und Vergütungen auf. Eine Leistungsgewährung erfolgt dann also unabhängig von der jeweiligen Wohnform.

Darüber hinaus hat die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes noch weitere positive Auswirkungen für Menschen mit Behinderung:

- eine weitgehend einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung von Teilhabeleistungen und damit verbunden die Möglichkeit zum Ansparen,
- die Stärkung der Position der Leistungsberechtigten durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung,
- Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (Budget für Arbeit)
- Verbesserung der Mitbestimmung in den Werkstätten, mehr Partizipation und wirtschaftliche Verbesserungen für Beschäftigte,
- Schutz vor Diskriminierung
- Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, um Sektorengrenzen zu überwinden,
- Erweiterung der Leistungen im Rahmen der Frühförderung,
- Teilhabe an Bildung

um nur die wichtigsten Veränderungen zu nennen.

Welche Herausforderungen kommen bei der Umsetzung des BTHGs auf Baden-Württemberg zu?

Die notwendigen Leistungs- und Verfahrensregelungen stellen hohe Anforderungen an die Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen, Bezugspersonen und rechtlichen Betreuer/-innen aber auch an die Leistungserbringer und Leistungsträger. Denn die in den Gesetzen verankerten Ansprüche auf Leistungen - nach Feststellung des individuellen Bedarfs -, können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch eine gute und flächendeckende Infrastruktur von Leistungsangeboten vorhanden ist, die mit entsprechenden Leistungsvergütungen versehen sind.

Der Bundesgesetzgeber legt bei der Umsetzung des BTHGs einige Entscheidungen in die Hoheit der Länder. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung des **Landesrahmenvertrags**, die **Ermittlung des Bedarfs** über ein gesetzkonformes Instrument und die **Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen** in der Eingliederungshilfe, um landesweit möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu garantieren.

Das Gesetz formuliert auch hohe Erwartungen an die Leistungserbringer und die Leistungsträger. Somit müssen sich alle Beteiligten auf einen übergreifenden und umfassenden Umstellungsprozess einstellen, der zeitnah ausgehandelt werden muss.

Unklarheiten, die Antworten benötigen, sind dabei beispielsweise:

- Die gestärkte Steuerung durch den Leistungsträger. Hier kann es aus wirtschaftlichen Erwägungen zu einer qualitäts- und einrichtungsgefährdenden Abwärtsspirale kommen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

- Werden Bedarfe zukünftig ohne den Leistungserbringer ermittelt?
Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind komplex verbundene Systeme, die nicht voneinander zu trennen sind.
- Leistungen sollen zukünftig hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit vergleichbar sein. Gleichzeitig besteht aber ein hoher Anspruch bezüglich der Qualität und Wirksamkeit.
Beides muss miteinander in Einklang gebracht werden.
- Die Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen stellt das Vertragsrecht vor neue Herausforderungen. Vergütungen müssen neu berechnet und Abrechnungssysteme neu installiert werden.
- Auch die Vertragskommission muss sich neu konstituieren und sich eine ergebnisorientierte Geschäftsgrundlage geben.
Bei der Ausgestaltung des Landesrahmenvertrags wirken erstmalig die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung mit. Dazu müssen alle Beteiligten – um auf Augenhöhe verhandeln zu können - befähigt werden.

Und bei all diesen Unklarheiten lautet die übergeordnete Frage, welche Rolle zukünftig das Land übernehmen wird, um in Baden-Württemberg für gleichwertige Lebensverhältnisse über personenzentrierte und qualitativ hochwertige Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung zu sorgen.

Wir können nicht länger warten

Das Bundesteilhabegesetz ist ein umfassendes Artikelgesetz, das fast alle Bücher des Sozialgesetzbuches und zahlreiche weitere Gesetze tangiert. Diese umfassenden Änderungen treten zeitlich gestaffelt in einem Zeitraum vom 30.12.2016 bis 01.01.2023 in Kraft. Bis dahin soll das SGB IX vollständig in seiner neuen Fassung angewandt werden und der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe neu bestimmt sein.

Die Umsetzung auf Landesebene muss nach dem Willen des Gesetzgebers bis zum 31.12.2019 in wesentlichen Bereichen vollzogen sein. Für diesen höchst komplexen Ausgestaltungs- und Umsetzungsprozess drängt also die Zeit...

Bereits im nächsten Jahr werden dazu weitreichende Änderungen vorgenommen werden müssen, welche sowohl monetäre als auch verfahrensrechtliche Fragestellungen aufwerfen. Dies betrifft die individuellen Verträge mit den Leistungsberechtigten (z.B. im Bereich Wohnen) ebenso wie die Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Eine unregelmäßige Situation ohne verlässliche Rechtsbasis darf nicht entstehen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt daher das Verfahren des Landes, sich mit Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten an einen Tisch zu setzen und zu beraten.

Wie kann nun die Liga den Umsetzungsprozess in Baden-Württemberg begleiten und unterstützen?

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt und unsere Einrichtungsvertreter haben eine neue und sehr effektive Arbeitsform über eine Projektstruktur mit einer Laufzeit vom 01.05.2017 bis vorerst 31.12.2018 gefunden.

Der innovative Ansatz des Projektes besteht darin, dass Fachleute aus Praxis (Vertreter von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie) und Verbänden gemeinsam und interdisziplinär zusammen arbeiten, Positionierungen zum BTHG gemeinsam erarbeiten und abstimmen, um diese in den Umsetzungsprozess bei den öffentlich verantwortlichen Stellen aktiv einzubringen. Koordiniert wird dieses Zusammenwirken durch eine professionelle Projektkoordination.

Nach mittlerweile über fünf Monaten Projektlaufzeit kann man guten Gewissens berichten, dass dieses neue Format des Miteinanders außerordentlich erfolgreich ist und zahlreiche fachliche Kompetenzen aus der Praxis und aus den Verbänden vereint.

Wir leisten mit unseren abgestimmten Positionierungen und Lösungsvorschläge einen – wie wir finden - wichtigen Beitrag, damit der Umsetzungsprozess des BTHGs in Baden-Württemberg gut und schnell gelingen kann.

Die engagierte und kraftvolle Zusammenarbeit von heterogenen Leistungserbringerstrukturen macht deutlich, welche große Bedeutung eine gelingende Umsetzung für die Fachwelt vor Ort und insbesondere zum Wohle der Menschen mit Behinderung darstellt. Daher ist hoffentlich unverkennbar, dass bei unseren Vorschlägen stets die Perspektive der Leistungsberechtigten eine bedeutsame Rolle spielt und in die Erarbeitung der Positionspapiere einfließt.

Sie können also davon ausgehen, dass die Positionierungen der Liga zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene ein abgestimmtes, homogenes Meinungsbild sämtlicher verbandlicher Einrichtungsvertreter in Baden-Württemberg darstellen und in ihrer Wirkungskraft unbedingt zu berücksichtigen sind.

Im zweiten Teil wird Frau Dr. Holuscha-Uhlenbrock die ersten Ergebnisse dieses Prozesses – unsere Vorschläge und Hinweise – vorstellen.

Frau Dr. Holuscha-Uhlenbrock konkretisierte die Positionierungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege zu den Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege und zum Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg und stellte die Kernaussagen aus der Positionierung hierzu dar:

Erwartungen und Regelungsvorschläge für ein Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege (24.10.2017)

- Die gesetzliche Konkretisierung der Vertragspartner und Beteiligten für die neue SGB IX-Vertragskommission als Voraussetzung für den umgehenden Start der Erarbeitung der neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX. -
- Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren (§ 117 IX) und zum Bedarfsermittlungsinstrument (§ 118 SGB IX)
- Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg

- Die bisher angewandten Verfahren werden übergangsweise weitergeführt. Auf eine gesonderte Übergangslösung wird verzichtet. Eine solche würde das System überfordern, Verunsicherung
- Die vom Ministerium für Soziales und Integration koordinierte AG Bedarfsermittlungsinstrumente forciert zeitnah die Weiterentwicklung des empfohlenen Instruments IHP 3.1 im Laufe des Jahres 2018.
- Die Entwicklung eines flächendeckend einzuführenden Instrumentes für Baden-Württemberg muss bis spätestens Anfang 2019 abgeschlossen sein, um die Umstellungsphase rechtzeitig vor dem 31.12.2019 erfolgreich durchführen zu können.

4 Öffentliche Anhörung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes der Fraktionen Grüne und CDU im Landtag von Baden-Württemberg am 23.10.2017



Von links nach rechts die Vortragenden mit den Landtagsabgeordneten:

Jörg Munk, Ursel Wolfgramm, Hartmut Seitz-Bay,
Ulli Hockenberger und Thomas Poreski

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Teilhaberechts für Menschen mit Behinderung. Für die grün-schwarze Koalition ist die Umsetzung des BTHG auf Landesebene ein zentraler Baustein, um die im Koalitionsvertrag angestrebte gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention gemeinsam mit allen Akteuren zielgerichtet zu verwirklichen.

Wie können der Bedarf Betroffener und die Anforderungen der Leistungsträger und Leistungserbringer Eingang in einen gesetzlichen Rahmen finden, in dem diese Zielsetzung praktisch gestaltet werden kann?

Die Arbeitskreise Soziales und Integration der Fraktionen Grüne und CDU im Landtag von Baden-Württemberg möchten den Umsetzungsprozess des BTHG aktiv begleiten und gemeinsam mit Ihnen beraten. Wir laden Sie zum Dialog im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung ein.

Gemeinsam mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung, den Vertretungen der Leistungsträger und Leistungserbringer sowie der Wissenschaft möchten wir die bestehenden Herausforderungen näher beleuchten und mögliche Ansätze diskutieren.

Wir freuen uns auf den anregenden fachpolitischen Austausch mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Ulli Hockenberger MdL und Thomas Poreski MdL

Einladung in den Landtag von Baden-Württemberg

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Anhörung der Fraktionen Grüne und CDU im Landtag von Baden-Württemberg

Montag 23. Oktober 2017
17:30 – 20:30 Uhr

Landtag von Baden-Württemberg
Plenarsaal
Konrad-Adenauer-Straße 3,
70173 Stuttgart
(10 Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt)



Programm

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten um Anmeldung bis zum 19. Oktober 2017 an:

CDU-Landtagsfraktion
Frau Gisela Spiesberger
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart
Fax: 0711 / 2063 – 14 848
E-Mail: gisela.spiesberger@cdu.landtag-bw.de

oder: Thomas Poreski MdL
E-Mail: thomas.poreski@gruene.landtag-bw.de

Ein Schriftdolmetscher wird gestellt, für weitere Anforderungen melden Sie sich bitte im Vorfeld.

Für konferenztübliche Verpflegung ist gesorgt.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Diane Herkommer, Büro Ulli Hockenberger MdL:
ulli.hockenberger@cdu.landtag-bw.de
Tel.: 0711 2063 8107

Joël Girard, Büro Thomas Poreski MdL:
thomas.poreski@gruene.landtag-bw.de
Tel.: 0711 2063 650

www.gruene-landtag-bw.de
www.fraktion.cdu-bw.de

17:30 Uhr

Begrüßung:

Thomas Poreski MdL
Ulli Hockenberger MdL

17:40 bis 19:30 Uhr

Statements in „Dreierunden“, dann gesammelte Rückmeldung der Anhörungsgäste.

- Stephanie Aeffner, Landes-Behindertenbeauftragte
- Andreas Plowe, Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung
- Christian Stürmer, Bundesvorsitzender des Contergannetzwerkes Deutschland e.V., Vorsitzender des Netzwerkes "Chancen für alle - Menschen mit und ohne Behinderungen" der CDU Baden-Württemberg
- Christa Heilemann, Landkreistag, als örtlicher Träger
- Prof. Roland Klinger, KWS als überörtlicher Träger

- Jörg Munk, Stiftung Liebenau, Leistungserbringer stationär
- Hartmut Seitz-Bay, offene Hilfen Heilbronn, Leistungserbringer ambulant
- N.N., Forum Juristinnen und Juristen mit Behinderung für Fragen aus der Rechtswissenschaft und -praxis
- Ursel Wolfgramm, Vorstandsmitglied LIGA der freien Wohlfahrtspflege

19:30 Uhr bis 20:15 Uhr

Allgemeine Fragerunde

20:15 Uhr

Fazit

Ulli Hockenberger MdL
Thomas Poreski MdL

4.1 Statement von Jörg Munk (Stiftung Liebenau) aus der Sicht der stationären Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Hockenberger, sehr geehrter Herr Poreski,
meine Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit als Leistungserbringer zur Umsetzung des BTHG Stellung zu nehmen. Wobei dieser Begriff „Leistungserbringer“ (den der Bundesgesetzgeber gewählt hat), dies sei eingangs kurz erwähnt, nur in eingeschränktem Maß unser Selbstverständnis und unser Tun widerspiegelt.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege verstehen sich eher als verlässliche Partner, als Unterstützer und als Brückenbauer. Wir versuchen mit unseren Diensten und Einrichtungen, mit unseren Mitarbeitenden, einen bestmöglichen Beitrag zu leisten, damit Menschen mit Behinderung ihren je eigenen persönlichen Lebens- und Entwicklungsweg gehen können.

Angesichts der zur Verfügung stehenden Redezeit, meine Damen und Herren, kann ich leider nur einige Blitzlichter aus der Praxis auf die umfassende Materie der Eingliederungshilfe, samt ihrer zahlreichen Schnittstellen, werfen!

Das Anfang des Jahres in Kraft getretene BTHG hat ohne Zweifel eine hohe fachliche Modernität und fordert alle Akteure zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfeleistungen auf. In der Spiegelung zur Realität und zur Praxis entsteht allerdings eine sehr hohe Komplexität, indem beispielsweise die stationäre Leistungserbringung negiert wird oder fachliche Standards gefordert werden, die in der Praxis so nirgends vorzufinden sind. Und als „zusätzliche Würze“ für die praktische Umsetzung, gibt uns der Bundesgesetzgeber 36 Monate Zeit.

10 Monate sind nun bereits vorüber. Als Leistungserbringer schätzen wir die notwendige Umstellungszeit an der Basis auf mindestens 12 Monate ein (neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden notwendig, eventuell sind Schiedsstellenverfahren durchzuführen, neue Individualverträge mit den Leistungsberechtigten sind zu schließen, Erarbeiten und Ausstellen von Miet- bzw. Wohnraumüberlassungsverträgen werden notwendig, Anträge der Leistungsberechtigten auf existenzsichernde Leistungen sind zu stellen). Damit verbleiben uns nun noch für die Gestaltung der maßgeblichen vorgelagerten Rahmenbedingungen ca. 14 Monate.

Da der Zeitstrahl ambitioniert ist, haben wir uns als Leistungserbringer, insbesondere der Caritas, der Diakonie und der Parität eng mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege verknüpft, um die Herausforderung gemeinsam zu stemmen und einen Fortschritt für Menschen mit Behinderung zu erreichen. So bearbeiten wir seit Juni dieses Jahres in unterschiedlichen Projektgruppen zielstrebig die maßgeblichen Themenstellungen. Das gesamte Projekt wird von einer Lenkungsgruppe koordiniert und gesteuert. Mit Blick auf das dringlich anstehende Landesausführungsgesetz haben wir bereits die ersten Positionierungen erarbeitet, die Ihnen Frau Wolfgramm nachher vortragen wird.

Meine Damen und Herren, seit 2005 sind die 44 Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand soll dies auch so bleiben. Das können wir gut nachvollziehen. Eine völlig andere Lösung würde nach unserem Erachten zu erheblichen Verwerfungen führen und uns angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit noch weiter unter Druck bringen.

Fachlich gesehen, hat sich in vielen Stadt- und Landkreisen in den zurückliegenden Jahren Gutes entwickelt. Entsprechend dem jeweiligen Leistungsvermögen und dem Gewicht der vor Ort tätigen Akteure, ist vieles in Bewegung gekommen und es ist eine Buntheit an Hilfsangeboten und Strukturen entstanden.

Mit Blick auf die nun anstehenden Herausforderungen, mit Blick auf das grundgesetzlich verankerte Recht aller Menschen auf möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse, für Menschen mit Behinderung heißt dies insbesondere vergleichbare Teilhabechancen zu haben, sehen wir aber auch die fachliche und wirtschaftliche Notwendigkeit, ergänzend zu den 44 Stadt- und Landkreisen, übergreifend Kompetenzen zu bündeln und auf gemeinsame Mindeststandards zu achten.

Eine solch übergreifend notwendige und koordinierende Institution hätte meines Erachtens auch die Aufgabe, die zahlreichen sektoralen Schnittstellen, beispielsweise gerade auf der Ebene des Landes, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv zu bearbeiten. Als Beispiele nenne ich hier die Wohnungsbaupolitik, die Bildungspolitik, die gesundheitliche Versorgung und die Ordnungspolitik. Hierzu verweise ich auch auf die Ausführungen der Landesregierung im Aktionsplan zur Umsetzung derselben.

Die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, welche im BTHG nun im Sinne einer qualifizierten Mitwirkung gesetzlich verankert ist, ist uns als Partner dieser Menschen und als Partner der betroffenen Familien ein Kernanliegen. Eine ernsthaft gemeinte Mitwirkung gelingt dann, wenn es hierfür genügend Zeit und Raum gibt, wenn die mitwirkenden Menschen für diese Arbeit qualifiziert sind und man versucht, eine solch komplexe Materie wie das BTHG in eine leichter verständliche Form zu bringen. Als solches kann ich die Ausführungen von Frau Aeffner, Herrn Plowe und Herrn Stürmer gut nachvollziehen.

Von daher empfand ich es als sehr wichtig, dass heute zu allererst die unterschiedlichen Betroffenenvertreter gesprochen haben. Gleichzeitig möchte ich deutlich machen, dass wir, hier spreche ich für viele Leistungserbringer, vielfach ganz andere Personenkreise begleiten, die nicht in der Lage sind, in einer üblichen Form für sich selbst zu sprechen. Ich denke hier vor allem an geistig-mehrfachbehinderte Menschen, an Menschen die taub-blind sind, an Menschen mit Doppeldiagnosen und Menschen die aufgrund ihrer Verhaltenskreativitäten umfassend auf Assistenz und spezialisierte Dienste und Einrichtungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angewiesen sind.

Auch deren Interessen sollten gewichtig vertreten sein. Ich möchte Sie daher als gewählte Vertreterinnen und Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger dieses Landes bitten, diese Personenkreise nicht außer Acht zu lassen.

Nun hoffe ich, dass ich Ihnen mit diesen Praxisblitzlichtern einige Anregungen und Impulse für Ihre parlamentarische Arbeit geben konnte. Und ich darf Sie zum Schluss meines Redebeitrags im Namen aller Leistungserbringer einladen: Besuchen Sie uns, verschaffen Sie sich Einblicke, treten Sie mit den Menschen mit Behinderung vor Ort in Kontakt! Wir nehmen uns gerne Zeit, Ihnen unsere Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung zu zeigen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!
Jörg Munk / Stiftung Liebenau

4.2 Statement von Hartmut Seitz-Bay (Offene Hilfen Heilbronn gGmbH) aus der Sicht ambulanter Leistungserbringer

Anhörung Landtag Baden-Württemberg zur Umsetzung des BTHG am 23.10.2017

Sehr geehrter Damen und Herrn Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung zum BTHG.

Mein Name ist Hartmut Seitz-Bay, bin ich seit Oktober 1992 im Bereich ambulante und offene Angebote der Behindertenhilfe tätig. Die Offenen Hilfen Heilbronn, von wo ich komme, haben sich von einer kleinen ambulanten Spielwiese einer stationären Einrichtung Anfang der 90er Jahre zu einem eigenständigen Träger ambulanter Dienste mit etwas über 70 Angestellten und 350 ehrenamtlichen Mitarbeitern sehr zu unserer Zufriedenheit entwickelt.

Ca. 15 Jahre lang waren die ambulanten Angebote ja so etwas wie die 3. Welt der Behindertenhilfe. Wir lebten von den Brotsamen die vom Tisch der eigentlich wichtigen Angebote, der Wohnheime und Werkstätten fielen und dies war oft wirklich schwierig und zermürend. Zumal uns parallel zur schlechten Finanzierung immer wieder beteuert wurde, wie wichtig und unverzichtbar wir doch mit unseren ambulanten, familienunterstützenden und präventiven Angeboten wären.

Das hat sich erfreulicherweise verändert. Seit einigen Jahren bläst uns der Wind der sozialpolitischen Veränderung in den Rücken, die Paradigmenwechsel Inklusion, Sozialraumorientierung, Stärkung ambulanter Angebote und die UN BRK haben uns deutlich gestärkt.

Damit bin ich auch schon mitten im mir gestellten Thema, nämlich der Erwartung eines ambulanten und im Vergleich der Trägerlandschaft in der Behindertenhilfe auch eher kleinen Trägers.

Ja, es ging uns als ambulante Dienste noch nie so gut wie heute, dies vorneweg, aber das sagen die Truthähne auch kurz vor Weihnachten.

Abgesehen vom Betreuten Wohnen wo wir verlässliche Vereinbarungen nach § 75 SGB XII haben sind alle anderen Bereiche zwar einigermaßen finanziert – ich sage das vor dem Hintergrund einer hohen Leidensfähigkeit bei dem Thema – aber es sind alles Freiwilligkeitsleitungen wie zum Beispiel die Förderung FU Dienste durch das Land und entsprechende kommunale Komplementärfinanzierungen.

Diese Finanzierungen haben – bei allem Positiven dass es sie gibt – zwei entscheidende Schwachstellen:

- Es sind freiwillige Leistungen und von daher stets gefährdet gekürzt oder gestrichen zu werden, und
- die Leistungen sind – im Gegensatz zu unseren Tarifen – sehr statisch. Es gibt keinerlei Anpassungen wie z.B. bei den Vereinbarungen beim Wohnen wo wir Tarifierhöhungen verhandeln können und in der Regel auch verhandelt bekommen.

Aus diesem Grunde, und um der seit vielen Jahren beschworenen Wichtigkeit familienunterstützender Angebote und ambulanten Hilfen in der Behindertenhilfe endlich gerecht zu werden, muss dieser Bereich bei der Einführung des BTHG rechtlich und finanziell abgesichert werden. Dazu benötigen wir:

- Leistungsbeschreibungen
- Leistungsvereinbarungen sowie
- verlässliche Vergütungsvereinbarungen.

Es werden hohe Anforderungen an uns gestellt, zuletzt durch die Einführung der UstA VO, wir leisten verlässliche und gute Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihrer Familien und dazu brauchen wir verlässliche Grundlagen in der genannten Form.

Der Bereich der Freizeitgestaltung, des Wohnens in Nachbarschaft, in Quartieren, die Sport- und Freizeittreffs und viele Angebote mehr, sie sind es, die von der Kindheit und Jugend an ein inklusives Miteinander fördern. Gegenüber der Schule haben sie den Vorteil, dass sie nicht leistungsorientiert sind. Die Angebote der Offenen Hilfen sind Inklusionsmotoren in der Gesellschaft und sie dürfen, was die finanzielle und rechtliche Absicherung angeht, nicht länger ein unwürdiges Schattendasein führen müssen.

Es gibt einen sozialrechtlichen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabeleistungen, das ist genau das, was wir täglich anbieten. Die Grundlage ist über die Formulierungen des BTHG gegeben und auch über die Lebensbereiche der ICF definiert.

Deshalb hoffe ich und wünsche mir, dass die Einführung des BTHG den Beginn einer neuen Qualität ambulanter Angebote markiert. Darum möchte ich Sie bitten und auffordern sich dafür stark zu machen. Es wäre wirklich an der Zeit!

Mein zweites Thema ist die Definition des Hilfebedarfs im Rahmen des BTHG. Ich bin Mitglied in der Liga Arbeitsgruppe zum Thema Hilfebedarfsbemessung und unsere Arbeitsgruppe hat in den letzten Monaten ein Positionspapier erarbeitet, welches meines Erachtens eine gute Grundlage der weiteren Entwicklung darstellt.

Derzeit haben wir in Baden-Württemberg zwar eine Dominanz des Metzlerverfahrens, daneben aber bereits eine Vielzahl anderer Instrumente die mehr oder weniger gut funktionieren. Durch diese Vielfalt der Instrumentarien und die kommunale Steuerungshoheit bei diesem Thema haben wir höchst unterschiedliche Qualitäten der HB Bemessung, der Finanzierung und damit auch der Leistungserbringung in den verschiedenen Städten und Landkreisen.

Gerade im ambulanten Bereich und hier im Betreuten Wohnen stößt das Metzlerverfahren an deutliche Grenzen und erfasst wichtige Bedarfe nicht oder nur sehr marginal.

Denn das BTHG stellt klare Bedingungen an ein Hilfebedarfsermittlungsverfahren: Nach § 13 SGB IX muss ein Verfahren erfassen:

- Ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht.
- Welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe hat.
- Welche Teilhabeziele erreicht werden sollen.
- Und welche Leistungen dazu voraussichtlich erfolgreich sein werden.

Darüber hinaus sind die Aspekte:

- Personenzentrierung
- Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen
- Dialogorientierung
- Orientierung an der ICF
- Sowie Zeitwerte, welche aus der Bemessung des Hilfebedarfs hervorgehen

bei einem einzuführenden System zu berücksichtigen.

Weiter ist es unabdingbar, dass die Leistungserbringer an der Erhebung beteiligt werden. Dies sehen im Übrigen auch viele Fallmanager mit denen ich gesprochen habe so.

Eine ganz entscheidende Veränderung möchte ich herausgreifen, da sie von besonderer Bedeutung ist. Im § 118 SGB IX ist festgeschrieben, dass neben der aktiven Einbeziehung der Wünsche des Leistungsberechtigten nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ die Einbeziehung der ICF Kriterien zu berücksichtigen ist.

Das ist wirklich neu und wird die Bedarfsbemessung und die Hilfeerbringung neu definieren. Denn, neben der behinderungsbedingten Einschränkung, die bisher den Hilfebedarf beschreiben, definiert sie die so genannten Kontextfaktoren als weitere bedeutende Bemessungsgrundlage eines Hilfebedarfs bzw. einer Teilhabevoraussetzung. Es sind in der ICF neun Lebensbereiche definiert, die Kontextfaktoren beschreiben das Wechselspiel zwischen individueller Behinderung

und den behindernden Faktoren durch die Umwelt, durch das gesellschaftliche Umfeld und die Gegebenheiten vor Ort.

Dadurch bekommt der vor Jahren geprägte Slogan der Selbsthilfebewegung „Wir sind nicht behindert – wir werden behindert“ eine ganz neue Aktualität. Für die Leistungserbringung heißt dies, eine Umstellung vom pädagogischen Teleobjektiv hin zum gesellschaftlichen Weitwinkelobjektiv. Der Mensch mit Handicap steht zwar noch immer im Mittelpunkt der Betrachtung, aber eingebettet in sein jeweils soziales und gesellschaftliches Umfeld und dessen behindernde Rolle wird eben mit in die Betrachtung einbezogen.

Weiter ist die Vorstellung des Leistungsberechtigten wie er leben, wohnen, arbeiten und seine Freizeit verbringen will in die Ermittlung des Bedarfes einzubeziehen. Nur wenn der Bedarf auf diese umfassende Weise ermittelt wird, genügt er den neuen gesetzlichen Anforderungen.

Dieser bedeutende Wechsel in der Hilfebedarfsbemessung stellt alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen. Die ICF Orientierung bietet die Chance einer enormen Qualitätsverbesserung der Hilfeerbringung, verlangt aber an sehr vielen Stellen, von sehr vielen Personen ein massives Umdenken. Und das ist gut so. Denn das BTHG stellt mit seiner angestrebten Veränderung hin zur Personenzentrierung einen wirklichen Paradigmenwechsel dar.

Die AG Hilfebedarfsbemessung der Liga hat sich mit verschiedenen Instrumenten intensiv auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren IHP 3.1, wie es im Rheinland entwickelt und auch in einigen Regionen Baden-Württembergs mit Erfolg angewendet wird, den Anforderungen am nächsten kommt. Es braucht noch die eine oder andere Weiterentwicklung im Sinne der ICF Orientierung, stellt aber eine sehr gute Grundlage dar.

Das Metzlierverfahren erfüllt diese Kriterien nicht und kann in diese Richtung auch nicht weiterentwickelt werden.

Nun ist es an der AG Bedarfsermittlung auf Landesebene diesen Vorschlag aufzunehmen und möglichst rasch den IHP 3.1 weiter zu entwickeln und einzuführen.

Was meines Erachtens nicht möglich sein wird, ist die Einführung zum 1.1.2018 wie es das Gesetz vorsieht. Hier plädiere ich für eine Übergangsregelung mit den bisherigen Systemen, der Entwicklung eines IHP 3.1 im Laufe des kommenden Jahres und eine flächendeckende evaluierende Einführung in 2019. Diese Zeit müssen wir uns geben, wenn wir ein funktionierendes nachhaltiges System wollen und wenn wir die Menschen mit Handicap in die Entwicklung einbinden wollen, und dies wollen wir.

Mit einem solchen System, da bin ich mir sicher, werden wir den ambulanten Bereich sowohl des Wohnens als auch der Freizeitgestaltung und Familienunterstützung positiv weiterbringen, im Sinne einer bestmöglichen Teilhabe von Menschen mit Handicap in unserem Land.

Ich fasse meinen Vortrag in 2 Sätzen zusammen:

Wir brauchen

- Verlässliche Leistungsvereinbarungen und entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die Angebote der Offenen Hilfen und
- Die Einführung des modifizierten Hilfebedarfsermittlungsfahrens IHP 3.1 bis zum Jahr 2019.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Heilbronn, 20.10.2017 _____
Hartmut Seitz-Bay
Offene Hilfen gGmbH Heilbronn
Keplerstr.5
74072 Heilbronn
www.oh-heilbronn.de

4.3 Statement von Ursel Wolfgramm (Vorstandmitglied der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.)

Frau Ursel Wolfgramm/ Vorstandsvorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Baden-Württemberg; Mitglied der Lenkungsgruppe zum Liga- Projekt BTHG

Sehr geehrter Herr Poreski, sehr geehrter Herr Hockenberger
Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bringt für die Eingliederungshilfe einen echten Paradigmenwechsel. Im Fokus stehen zukünftig die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Anhand eines ICF-orientierten personenzentrierten und trägerübergreifenden Hilfebedarfsermittlungsverfahrens werden die jeweiligen Bedarfe von Menschen mit Behinderung ermittelt, die Teilhabeleistungen festgelegt und die Wirksamkeit regelmäßig überprüft. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen – welche Vertrauensperson möchte ich hinzuziehen, wie möchte ich wohnen, arbeiten, meine Freizeit verbringen - muss bei dem gesamten Verfahren berücksichtigt werden. Das Gesetz entspricht damit der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir müssen uns also vergegenwärtigen, dass wesentliche rechtliche und vertragliche Grundlagen der heutigen Eingliederungshilfe entfallen. Dies betrifft die individuellen Verträge mit den Leistungsberechtigten (z.B. im Bereich Wohnen) ebenso, wie die Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Eine unregelmäßige Situation ohne verlässliche Rechtsbasis darf nicht entstehen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege ist deshalb der Ansicht, dass alles dafür getan werden muss, umgehend und ohne vermeidbare Zeitverluste, ziel- und lösungsorientiert die BTHG-Umsetzungen in Baden-Württemberg auf den Weg zu bringen und alle erforderlichen Weichen zu stellen. Die erste wesentliche Weichenstellung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg erwarten wir über das - nach den Vorgaben des BTHG ja noch in diesem Jahr erforderliche - länderspezifische Ausführungsgesetz.

Hierzu sind uns folgende Hinweise und Vorschläge wichtig:

4. Die gesetzliche Konkretisierung der Vertragspartner und Beteiligten für die neue SGB IX-Vertragskommission als Voraussetzung für den umgehenden Start der Erarbeitung der neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX.

Laut § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam einheitliche Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen. Hierbei wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung mit.

Mit der Aushandlung dieser neuen Rahmenverträge SGB IX muss aufgrund des engen Zeitrahmens umgehend begonnen werden. Dies erfordert jedoch zunächst die gesetzgeberische Konkretisierung der Vertragspartner zur Einrichtung der neuen Vertragskommission SGB IX.

Die uns gegenüber bereits angekündigte Übertragung der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe nach SGB IX auf die 44 Stadt- und Landkreise zieht notwendigerweise die Klärung nach sich, wer die Interessen der 44 Leistungsträger bei den Rahmenvertragsverhandlungen verbindlich koordiniert und in der künftigen Vertragskommission konkret vertritt.

Es erscheint uns dabei wichtig, dass die bei einer Bestellung mehrerer Träger der Eingliederungshilfe hervorgehobene Rolle der obersten Landessozialbehörde wirksam konzipiert und ausgestaltet wird.

Mit Blick auf die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sprechen wir uns für eine möglichst repräsentative Abbildung aller Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfebedarfe aus. Zudem regen wir an, über das Ausführungsgesetz zum BTHG Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Interessenvertretern der Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihre Mitwirkungsrechte kontinuierlich und qualifiziert wahrzunehmen.

Für die Seite der Leistungserbringer stehen wir als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und gesetzlich legitimierte Interessenvertreter selbstverständlich zur Verfügung.

Im Sinne der Arbeits- und Einigungsfähigkeit dieser neuen Kommission halten wir neben der konkreten Benennung der jeweiligen Interessenvertretungen deren zahlenmäßige Begrenzung für unabdingbar (max. 3 x 8 Mitglieder).

In diesem Zusammenhang möchte ich auch an alle zukünftigen Vertragspartner appellieren, dass diese sich eine ergebnisorientierte Geschäftsgrundlage geben. Ein Verharren auf konträre Positionen können wir uns nicht erlauben, deshalb sollte ein Mehrheitsprinzip bei der Entscheidungsfindung eingeführt werden.

5. Konkretisierungen zum Gesamtplanverfahren und zum Bedarfs-ermittlungsinstrument

Zentrale Bedeutungen kommen dem Gesamtplanverfahren und dem Instrument zur Bedarfsfeststellung bei der Konkretisierung des Leistungsanspruchs zu. Nach sorgfältiger Prüfung der in § 118 SGB IX vorgegebenen Anforderungen halten wir die Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg für unabdingbar, um die neuen gesetzlichen Anforderungen qualitativ und im Sinne einer echten Personenzentrierung der Hilfeplanung umzusetzen. Als Grundlage des neuen Verfahrens empfehlen wir, den Individuellen Hilfeplan in der Version 3.1. des Landschaftsverbands Rheinland heranzuziehen und in einem koordinierten und transparenten Verfahren mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln.

Es erscheint uns unrealistisch, das neue Verfahren bereits zum 01.01.2018 zu implementieren. Wir rechnen mit einem längeren Entwicklungs- und Erprobungsprozess für das neue Verfahren. Die Umstellungsphase muss rechtzeitig vor dem 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Deshalb empfehlen wir aus pragmatischen Gründen dringend, die bisher angewandten Verfahren übergangsweise weiterzuführen und keine gesonderte Übergangslösung zu implementieren, die das System überfordert, verunsichert und zudem einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten würde.

Ergänzend zur nicht abschließenden Auflistung der Beteiligten am Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX empfehlen wir dringend, den Leistungsberechtigten auch die Möglichkeit einzuräumen, auf ihren Wunsch hin neben einer persönlichen Vertrauensperson auch eine Fachperson von Leistungserbringerseite am Verfahren zu beteiligen. Dieses dialogische Verfahren wird in Baden-Württemberg bereits vielfach erfolgreich praktiziert. Durch den Einbezug praxiserfahrener Fachkräfte bei der leitfadengestützten Kommunikation zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung kann eine gelingende Kommunikation zwischen allen Beteiligten aufgebaut und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zielgerichtet gefördert werden.

Hinweisen möchte ich noch auf die strukturelle Unabhängigkeit der verantwortlichen Instanz bei der Bedarfsfeststellung und bei der Entscheidung der jeweiligen Teilhabe- und Unterstützungsleistung. Denn die unterschiedliche Finanzkraft der 44 Träger der Eingliederungshilfe darf nicht zu unterschiedlichen Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen führen.

6. Vorzeitige Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX bildet jedes Land zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertretern des zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Deren Ziel sollte es sein, landesweit möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu garantieren.

Dass eine solche übergreifende, koordinierende und ggf. auch steuernde Instanz notwendig ist, ergibt sich nicht nur aus dem angekündigten Wegfall des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, sondern belegen auch die Ergebnisse der KVJS-Situationsanalyse in der Eingliederungshilfe vom April 2017. Diese Daten verdeutlichen, dass in der Baden-Württembergischen Eingliederungshilfe keine landesweit gleichwertigen Lebensverhältnisse anzutreffen sind. Chancen zur Teilhabe – gerade für Menschen mit hohen Hilfebedarfen und besonderen Unterstützungsanforderungen - sind z.T. höchst ungleich über die Stadt- und Landkreise verteilt.

Über ihre bundesgesetzliche Funktion hinaus könnte die neu einzurichtende Arbeitsgemeinschaft mit weitergehenden Aufgaben betraut werden, insbesondere mit der Begleitung der begonnenen Umsetzungsaktivitäten zum BTHG und dem Austausch über die landesweite Rechtsanwendung.

Angesichts der besonderen Situation in Baden-Württemberg plädieren wir dafür, mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG die Implementierung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX zeitlich bereits auf den 01.01.2018 vorzuziehen und hinsichtlich der Aufgaben, Inhalte, Zusammensetzung und Arbeitsweisen mit dem Ausführungsgesetz zu kodifizieren.

Schon mit dem Ausführungsgesetz werden die Weichen für möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen gestellt. Deshalb braucht es

1. eine kompetent besetzte einigungsfähige Vertragskommission, die neue Rahmenverträge aushandelt
2. die Festlegung auf ein dialogisches personenzentriertes ICF-basierendes Bedarfsermittlungsinstrument, ausgerichtet auf eine möglicherweise trägerübergreifende Zielbeschreibung
3. die Implementierung einer Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die baldmöglichst ihre Arbeit aufnehmen sollte.

5 Aktuelles aus der Arbeit der Projektgruppen

5.1 Projektgruppe 4 (Fachleistungen)

Wechsel in der Projektgruppenleitung

Bisher hatte Frau Judith Keller, AWO Baden e.V., die Leitung der Projektgruppe. Es haben sich verbandsintern bei der AWO Baden e.V. kurzfristige personelle Änderungen ergeben, die einen umfangreicheren Einsatz von Frau Keller innerhalb des Bezirksverbandes erforderlich machen. Aus diesem Grund kann Frau Keller die Leitung der Projektgruppe 4 leider nicht weiter wahrnehmen. Die AWO Baden e.V. bedauert sehr, dass sie als AWO an dieser Stelle nicht mehr im erforderlichen Umfang aktiv sein können und bittet um Verständnis. Vielen Dank an Frau Keller für Ihr Engagement in der Projektgruppe!

Herr Willi Hiesinger (Die Ziegler'schen e.V., DWW) wird zum 01.01.2018 die Projektgruppenleitung übernehmen. Herr Friedrich Walburg, Stellvertretung Projektgruppenleitung PG 4, hat interimsmäßig die Leitung der Projektgruppe übernommen. Herr Jochen Ziegler, DWW, unterstützt Herrn Walburg bei organisatorischen Aufgaben. Vielen Dank an Herrn Hiesinger, Herrn Walburg und Herrn Ziegler!

5.2 Konstituierung Projektgruppe 6 (Bildung)

Die Projektgruppe 6 (Bildung) nimmt ihre Arbeit auf und wird erste Arbeitspakete beim Trägertreffen am 12.12.2017 vorstellen. Themen in der Projektgruppe sind (Frühförderung, Schulassistenz/-begleitung, Berufliche Bildung/Hochschule-Bildung, Lebenslange Bildung/Erwachsenenbildung (hier Schnittstelle zu TPG 5 Arbeit)).

Mitwirkende in der Projektgruppe 6 (Bildung):

Projektleitung	
Dr. Hackl, Maria	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Co-Leitung	
Kronwald, Raphael	DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e. V.

Kernteam		
Braun, Helmut	Sonnenhof e. V.	Diakonisches Werk Württemberg
Reichmann, Anne	Nikolauspflege – Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen	Diakonisches Werk Württemberg
Weichert, Cornelius	Camphill Schulgemeinschaften e. V. Bruckfelden	DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e. V.
Wursthorn, Markus	Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH	Caritasverband der Diözese Rottenburg- Stuttgart e. V.

6 Ansprechpersonen

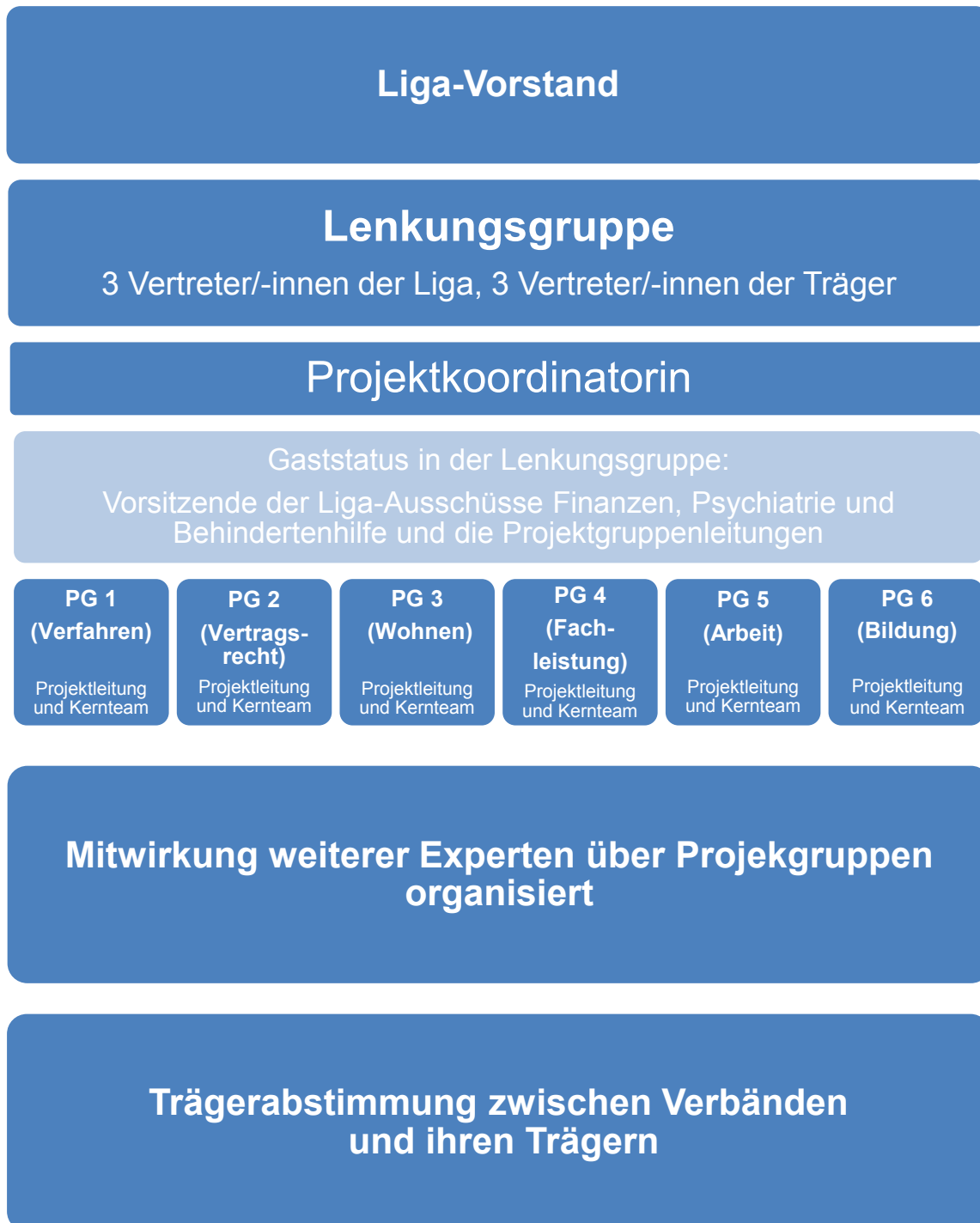
Für das Liga BTHG-Projekt:

- Dorothea Lampke, lampke@liga-bw.de (Projektkoordination)

Zu den Projektgruppen die Projektgruppenleitungen

- Projektgruppe 1 (Verfahren):
Cornelia Meyer-Lentl, meyer-lentl@paritaet-bw.de
- Projektgruppe 2 (Vertragsrecht)
Pfarrer Rainer Hinzen, rainer.hinzen@diakonie-stetten.de
- Projektgruppe 3 (Wohnen)
Christine Wagner, wagner.c@caritas-dicvrs.de
- Projektgruppe 4 (Fachleistung)
ab 01.01.2018, Willi Hiesinger, hiesinger.w@zieglersche.de
- Projektgruppe 5 (Arbeit)
Christa Grünenwald, c.gruenenwald@lag-wfbm-bw.de
Matthias Kneißler, kneissler.m@diakonie-wuerttemberg.de
- Projektgruppe 6 (Bildung)
Dr. Maria Hackl, hackl@caritas-dicvrs.de
Raphael Kronwald (Co-Leitung), kronwald@paritaet-bw.de

7 Anlage 1: Organigramm
(Stand: 26.10.2017)



Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetzes – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) für die Jahre 2018 und 2019. Da das Bundesteilhabegesetz in seinen wesentlichen Teilen erst ab 2020 in Kraft tritt, werden zunächst nur die zwingend notwendigen Regelungen zur Umsetzung im Land getroffen. Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen. Zusätzlich wird das durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz geschaffene Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für kommunale Stellen landesrechtlich umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 für die Aufgabe nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes und ab dem 1. Januar 2020 für alle Aufgaben nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes,
- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Regelung zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen,
- Ermöglichung der Ausübung des Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten durch die Stadt- und Landkreise.

C. Alternativen

Keine.

D. Nachhaltigkeitscheck

Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als auch in Zukunft zuständige Träger der Eingliederungshilfe stellt sicher, dass das neue Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe rechtzeitig zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden kann.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden, wenngleich auch durch das Bundesteilhabegesetz in modifizierter Form, in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und daher nach der bisherigen bundesgesetzlichen Zuständigkeitsnorm erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) auslöst.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Die neue Barbetragserstattung durch den Bund entlastet die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte.

Da es den Stadt- und Landkreisen freisteht, die Initiative zu ergreifen, resultieren daraus keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche.

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten

vom

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Aufgabe nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes (Vertragsrecht) sind die Stadt- und Landkreise.

(2) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Aufgaben nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 des Bundesteilhabegesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

(3) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch.

(4) Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 2

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. benannt.

(3) Die Vertragsparteien nach § 131 Absatz 1 SGB IX sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, von der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund
in den Jahren 2017 bis 2019

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Initiativrecht

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 § 1 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem der Bundesrat am 16. Dezember 2016 zugestimmt hat, tritt stufenweise in Kraft: Die wesentlichen Teile der Reform treten sukzessive ab dem Jahr 2018 in Kraft. Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht. Die Eingliederungshilfe wird sich künftig auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen konzentrieren. Hierzu wird das Recht der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Die existenzsichernden Leistungen bleiben weiter in der Sozialhilfe verortet.

Ab dem Jahr 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Nach § 94 Absatz 1 SGB IX haben die Länder die für die Durchführung des künftigen Eingliederungshilferechts zuständigen Leistungsträger zu bestimmen.

Das neue Eingliederungshilferecht beinhaltet auch ein neues Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Das neue Vertragsrecht tritt bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für diesen begrenzten Bereich bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen. Damit wird den Vertragspartnern (Leistungserbringern und Leistungsträgern) unter Mitwirkung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen eine Erarbeitungs- und Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkraft-

treten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen bereits vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen in Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Um rasche und effiziente Entscheidungsprozesse beim Abschluss der Rahmenverträge zu gewährleisten, werden Vertretungsregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer sowie Verfahrensregelungen für die Vertragsparteien getroffen.

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen im neuen Vertragsrecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird zudem landesgesetzlich sichergestellt, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch künftig mitwirken. Auch insoweit handelt es sich um die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Vorgabe des Bundesteilhabegesetzes.

Den Stadt- und Landkreisen entsteht durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht. Dieser Mehraufwand unterfällt aufgrund der Geringfügigkeit nicht den Regelungen des Artikels 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), da die Schwelle des § 3 Absatz 11 Konnexitätsausführungsgesetz nicht überschritten ist. Unabhängig hiervon ist das Land jedoch bereit, die Stadt- und Landkreise im Sinne einer pauschalen freiwilligen Leistung zu unterstützen.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Artikel 71 Absatz 3 LV eine Ausgleichspflicht für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelten Leistungsverbesserungen. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe von Artikel 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Schließlich sind zur Umsetzung der neuen Barbetragserstattung durch den Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) erforderlich. Die Barbetragserstattung wird ab dem Jahr 2020 in modifizierter Form fortgeführt; diese wird in einem weiteren Gesetz geregelt (vgl. dazu unten).

Weitere Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz getroffen. Die stufenweise Umsetzung im Land soll insbesondere Anpassungen ermöglichen, die sich gegebenenfalls nach ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG als notwendig und sinnvoll erweisen werden. Ferner sind die Bestimmung eines für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland zuständigen Leistungsträgers sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) erforderlich.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) in § 7c Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein Initiativrecht für kommunale Stellen geschaffen, sofern landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Jedes Bundesland kann entscheiden, ob es die Ausübung des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten zulassen will. Baden-Württemberg ermöglicht mit diesem Gesetz den Stadt- und Landkreisen von dem Initiativrecht nach § 7c Absatz 1a SGB XI Gebrauch zu machen.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Mit Artikel 1 wird ein baden-württembergisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) geschaffen. Dieses beinhaltet die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 BTHG) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge sowie die Bestimmung der zur Mitwirkung bei der Rahmenvertragsgestaltung nach

dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch berechtigten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

Artikel 2 ergänzt das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534) um eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung der durch § 136 SGB XII (Artikel 11 BTHG) neu eingeführten Barbetragserstattung durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019.

Artikel 3 regelt, dass die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch das Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten ausüben können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für das Vertragsrecht nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes zuständige Träger der Eingliederungshilfe durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018 wird erreicht, dass die vertraglichen Grundlagen für die Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (Rahmenverträge) rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz bestimmt.

Durch die Weiterleitung der Bundesmittel für die Barbetragserstattung in den Jahren 2017 bis 2019 entsteht auf der Landesebene jährlich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Bei den Stadt- und Landkreisen fällt durch die Erfassung und die Meldung der Daten ebenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden durch die zusätzlichen Bundesmittel entlastet. Die Entlastung kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte. Dieser Ausbau wird die Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wohnortnah umsetzen und verbessern. Damit kann der Zugang zu passgenauer Pflege, zu Hause oder in einer stationären Einrichtung, durch auf den Pflegebedürftigen zugeschnittene Beratung erleichtert und beschleunigt werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für das Land, Konnexität:

Dem Land entstehen in den Jahren 2018 und 2019 keine Kosten.

Den Stadt- und Landkreisen entstehen durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Mehraufwendungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und daher nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen des Vertragsrechts.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht ab diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV grundsätzlich eine Ausgleichspflicht. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 geregelt.

Die Umsetzung des kommunalen Initiativrechts hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Denn das Initiativrecht überlässt die Entscheidung, ob ein Pflegestützpunkt neu errichtet werden soll, den Stadt- und Landkreisen. Ein möglicher Mehraufwand durch die Beteiligung an einem neuen Pflegestützpunkt liegt so-

mit als freiwillige Entscheidung in der Hand der Stadt- und Landkreise und löst folglich keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche aus.

VI. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1:

Nach § 94 Absatz 1 SGB IX (Artikel 1 BTHG) bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (Artikel 26 BTHG) bestimmt Absatz 1 zunächst die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe für das in Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Vertragsrecht. Die Bestimmung der für das Vertragsrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da das Vertragsrecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Den Vertragspartnern des neuen Vertragsrechts wird damit eine Erarbeitungs- bzw. Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen für das neue SGB IX-Eingliederungshilferecht bereits vorliegen.

Entsprechend dem Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Absatz 2 die Stadt- und Landkreise als für die gesamte Eingliederungshilfe zuständige Träger.

Mit dieser Regelung wird an die bereits langjährigen Erfahrungen der Stadt- und Landkreise bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe angeknüpft und sichergestellt, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zu Gunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann.

Das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch verzichtet auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Die bundesgesetzli-

chen Neuregelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sehen keine verpflichtende Bestimmung eines überörtlichen Trägers vor.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 gelten die materiell-rechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 53 bis 60a SGB XII) weiter. Im Sinne einer stufenweisen Weiterentwicklung sind die materiell-rechtlichen Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz modifiziert worden. Erst zum 1. Januar 2020 wird das Sechste Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben. Die für die Durchführung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen sich bis dahin noch nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches. Da Träger der Sozialhilfe ebenfalls die Stadt- und Landkreise sind, ergeben sich in der praktischen Umsetzung keine Probleme.

Nach Absatz 3 führen die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. Damit knüpft die Regelung an die entsprechende Bestimmung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an (§ 1 Absatz 3 AGSGB XII).

Auch die Rechtsaufsicht entspricht den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 1 Absatz 4 AGSGB XII): Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist nach Absatz 4 Satz 1 das Regierungspräsidium, oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Sozialministerium (Absatz 4 Satz 2). Die Instrumentarien der kommunalen Rechtsaufsicht nach der Gemeindeordnung (u.a. Informations- und Beanstandungsrechte) gelten entsprechend.

Zu § 2:

Absatz 1 und 2

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX (Artikel 1 BTHG, Inkrafttreten am 1. Januar 2018) schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungser-

bringer auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab. Da es im Land 44 Träger der Eingliederungshilfe gibt, kann sich der Abschluss der Rahmenverträge schwierig und schleppend gestalten, etwa wenn einer der 44 Träger Bedenken erhebt und seine Zustimmung zum Vertragsabschluss verweigert. Deshalb benennen die kommunalen Landesverbände die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Rahmenverträge. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. benennen die Vertretungen der Leistungserbringer (Absatz 2).

Absatz 3

Die Vertragsparteien sind beiderseits gehalten, auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge hinzuwirken. Hierzu sollen sie sich selbst Regeln für rasche und effiziente Entscheidungsprozesse geben.

Absatz 4

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Ziel der Regelung ist es, die Position der Leistungsberechtigten zu stärken.

Die bzw. der Landesbehindertenbeauftragte ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist nach § 13 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr.

Die bzw. der Landes-Behindertenbeauftragte benennt zudem die weiteren maßgeblichen Interessenvertretungen. Dies geschieht im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat, wodurch die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen gewährleistet ist. Die benannten Interessenvertretungen können selbst Mitglied im Landes-Behindertenbeirat sein. Es können jedoch auch andere Interessenvertretungen aus dem Land benannt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 11 BTHG (136 SGB XII) erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für Leistungsberechtigte, die neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung und einen Barbetrag nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, je Kalendermonat einen Betrag von rund 57 Euro (= 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Der Barbetrag muss für mindestens 15 Kalendertage im Kalendermonat gezahlt worden sein.

Mit der neuen Bundeserstattung will der Bund Mehrbelastungen der Kommunen durch Erhöhung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe zum 1. April 2017, die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung eines Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten ab 2017 ausgleichen.

Mit der Einfügung des neuen § 7a AGSGB XII werden die technischen Regelungen zur Abwicklung der Bundeserstattung im Land getroffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz erhalten kommunale Stellen zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Möglichkeit Pflegestützpunkte zu initiieren, wenn ein Land dies durch eine landesrechtliche Vorschrift vorsieht. Mithin wird mit der Änderung des Landespflegegesetzes in Artikel 3 Nummer 1 das kommunale Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für das Land vorgesehen. In Baden-Württemberg sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII, da dies nach § 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 AGSGB XII und § 8 SGB XII landesrechtlich bestimmt ist. Damit sind sowohl für die Hilfe zur Pflege, als auch für die Altenhilfe die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Deshalb erfolgt aus Gründen der Leserlichkeit des Ge-

setzes nur die Nennung der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft, weil die Bundeserstattung bereits im Jahre 2017 einsetzt. Artikel 1 § 1 Absatz 2 tritt entsprechend dem Inkrafttreten der dort genannten Vorschriften im Bundesteilhabegesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.